

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 12 Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 12 „Dierath West“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

12

Bekanntmachung über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 12 „Dierath West“

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 17.02.2022 für den nachstehend aufgeführten Geltungsbereich die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Nr. V 12 „Dierath West“

Der Geltungsbereich beinhaltet das nachfolgende Grundstück:
Gemarkung Leichlingen, Flur 4, Flurstück: 168.

Die Gesamtgröße beträgt 17.601 m².

Das Plangebiet befindet sich westlich angrenzend an den Ortsteil Dierath und wird wie folgt begrenzt:

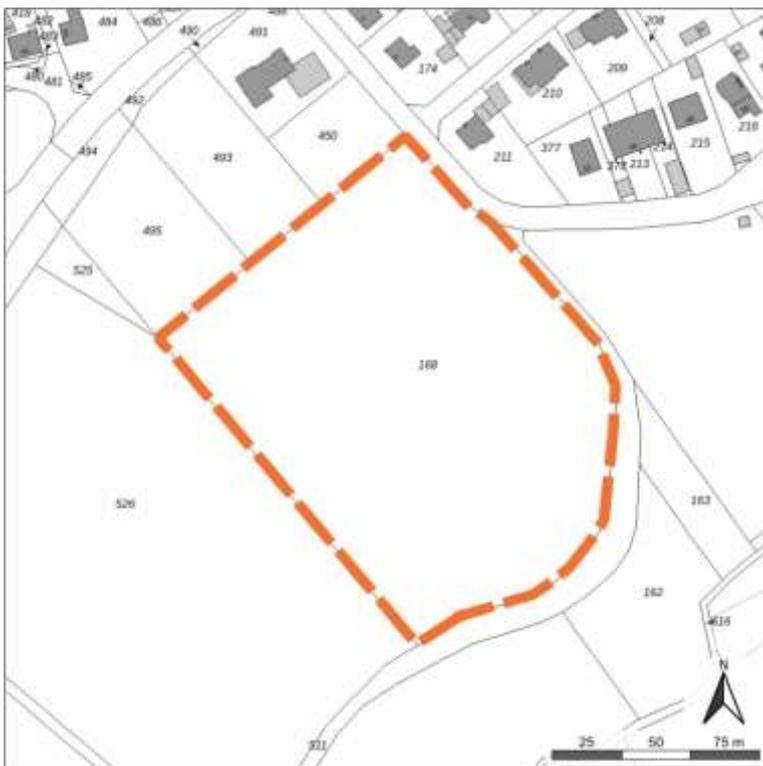


Abbildung: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 12 „Dierath West“

Ziel und Zweck der Planung ist die Realisierung einer so genannten Klimaschutzsiedlung zu Wohnzwecken mit angrenzender Gemeinschaftsgartenfläche.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 03.03.2022

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.02.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 03.03.2022

gez. Frank Steffes
Bürgermeister